

Recht der Obrigkeit, dessen Revelation zu fordern, Hannover 1827; Fr. Uilheim, *De sigillo oomf.*, Heidelb. 1828. Gegen Droske und Uilheim ist die unbefugte Verpflüchtung des Beichtgeheimnisses vertheidigt im *Katholik* 1828, S. 9, 338 ff.; bei Deutlinger im *Archiv der Rechtspflege und Gesetzg.* in Baden II, 2, 129, und *Gründler in Weiß' Archiv der Kirchenrechtswiss.*, Offenbach 1833, IV, 51 ff. [Widbt.]

Beichtspiegel, ein meist in Frageform gegebenes Verzeichniß der in einzelnen Lebensständen gewöhnlich vorkommenden Sünden, das die zur Beichte nothwendige Erforschung des Gewissens erleichtern soll. Bei Bönitenten, welche nur geringen religiösen Unterricht empfangen haben oder im Nachdenken wenig geübt sind, tritt an den Beichtvater selbst die Pflicht heran, die mangelhafte Vorbereitung durch Fragen zu vervollständigen. Hierzu dienten ihm früher die Beichtbücher (s. d. Art.), später die zahlreichen Anleitungen zur Verwaltung des Bußsacramentes. Der hl. Alfons (*Praxis confessarii ad bene excip. confessiones*, deutsch Regensburg 1844), Gaume (*Manuel des Confesseurs* 4) u. A. geben sehr ausführliche Verzeichnisse von Fragen, welche an verschiedene Klassen von Beichtkindern zu richten sind. — Für die Bönitenten selbst waren vor Erfindung des Buchdrucks die in zahlreichen Handschriften verbreiteten Beichtbüchlein und Beichtformeln bestimmt. Dieselben enthielten Register, welche theils nach den fünf Sinnen, theils nach den Hauptsünden oder seit Ende des 14. Jahrhunderts nach den zehn Geboten geordnet waren. Sammlungen solcher Beichtformeln finden sich bei Gruppen, *Alte Beichtformeln*, Hannover 1767; Maßmann, *Die deutschen Abschwörungs-, Glaubens-, Beicht- und Beformeln vom 8. bis 12. Jahrhundert*, Leipzig 1839; Müllenhoff u. Scherer, *Denkm. deutscher Poesie und Prosa aus dem 8. bis 12. Jahrh.*, 2. Aufl., Berlin 1873, 186 ff.; Gefflen, *Bilder-catechismen des 15. Jahrh.*, Leipzig 1855; Hasaf, *Der christliche Glaube des deutschen Volkes beim Schlusse des M.-A.*, Regensburg 1868. Einzelne Formen bei Eccardi *Catechesis Theotisca*, Hanov. 1713; Winterim, *Denkw.* VII, 1, 90; Gädels, *Deutsche Dichtung im M.-A.*, Dresden 1871; Mone, *Schauspiele des M.-A.*, Karlsr. 1846, II, 111; Oberlin, *Büchlein* aus dem 14. Jahrh., Straßburg 1784; *Beichtspiegel* von 1466 im Anz. für Kunde der deutschen Vorzeit IV, 40. Seit Erfindung des Buchdrucks entstanden Beichttafeln, die an die Wand geheftet wurden (ein Holzschnitt von Hans Schawr 1481 bei Gefflen a. a. O. Beil. 10) und die vielfach begehrten Beichtbücher: *Poeniteas cito*, Spiegel des Sünders, Himmelsstraße, Laienspiegel, Spiegel des Christenmenschen, Spiegel der sündigen Seele u. s. w. (Fall, *Druckkunst im Dienste der Kirche*, Görresgel. 1879, 38 ff. 99 ff., gibt bis zum Jahre 1519 ein Verzeichniß von 46 dergleichen Drucken). Um einer mechanischen Verwundung des Beichtspiegels vorzubeugen, wendet

Joh. Wolff, Caplan zu Frankfurt, in seinem 1478 gedruckten und in Ordnung der zehn Gebote gehaltenen Beichtbüchlein (bei Gefflen S. 26) sehr drastische Beispiele an: „Ich han den luden yre huner, enten, gensz geworffen. Ich han den kaiser mit eyner stride arsz zu tode gelagen. Ich fand eyn heller, den gab ich nit widder. Zehen dusent gulden han ich dem rait zu frandenfort gestolen.“ Ein Beichtbüchlein des Bischofs M. Helbing Sidonius lehrt zur früheren Ordnung zurück und nennt die Sünden in Gedanken, Worten, Werken und Versäumnis des Guten (bei Mousang, *Kath. Catechismen* des 16. Jahrh., Mainz 1881, 412 ff.). Neben solch speciellen Büchern wurde in der Folgezeit der Beichtspiegel den meisten Gebetbüchern als wesentlicher Bestandtheil beigelegt. Bei Beichten der Kinder erscheint es wünschenswerth, daß der Beichtspiegel die Ordnung befolge, in welcher der catechetische Unterricht die Lehre von den Geboten und den Sünden behandelt hat (so bei Schmitt, *Anleitung zur Ertheilung des Ercommunicanten-Unterrichtes*, 6. Aufl., Freiburg 1880). Zur Vorbereitung auf eine Generalbeichte dient Erwachsenen: Leonarbus a Portu Mauritio, *Anleitung zur Generalbeichte*, deutsch Regensburg 1850; Priestern: Doharba, *Examen ad usum Cleri*, 2. ed. Ratisb. 1849, deutsch Passau 1853, und die nach dem *Miroir du clergé* von Ratertamp bearbeitete Selbstprüfung für Weltgeistliche, 3. Aufl., Münster 1845. [Streber.]

Beichtstuhl (*sedes confessionalis*), ein nach bestimmten Vorschriften eingerichteter Sitz zur Ausübung des Bußsacramentes. Das *Rituale Romanum* sagt über die Stellung und Einrichtung desselben: *Habeat (sacerdos) in ecclesia sedem confessionalem, in qua sacras confessiones excipiat, quas sedes patenti, conspicuo et apto ecclesiae loco posita, orate perforata inter poenitentem et sacerdotem sit instructa.* Die Aufrichtung der Beichtstühle in der Sacristei ist für die Beichte der Klosterfrauen allgemein unterlagt, für die der Laien von den meisten Diöcesanstatuten auf den Fall der Schwerhörigkeit beschränkt. Für clausurirte Nonnen darf der Beichtstuhl auch außerhalb der Kirche auf der Grenze der Clausur im Kloster errichtet werden, so daß die Klosterfrauen von innen, der Beichtvater von außen sich am Gitter einfinden können. Sogenannte Nothbeichtstühle, bei welchen das Gitter zwischen Priester und Beichtkind fehlt, auch unwürdig hergestellte oder für beide Theile unbequeme Beichtstühle sind vom Gebrauche auszuschließen. Die bequemste und passendste Einrichtung ist die derjenigen Beichtstühle, welche zwei Seiteneingänge haben und so das Beichtkind von vorn ganz oder theilweise verdecken. In der Ausföhrung sollen die Beichtstühle als Möbel, nicht als architektonische Glieder der Kirche behandelt sein. Einzelne Diöcesansynoden wollen, daß auch passende Bilder in den Beichtstühlen angebracht seien. Empfehlenswerth erscheint es, besonders bei Concurfen, den Namen